

Bekanntmachung

Karlsruhe

Änderung der Eisenbahnüberführung über die Pfinz in Durlach, Bahn-km 67,785, Strecke 4000 Mannheim Hbf – (Basel) – Konstanz

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Karlsruhe-Durlach im Bahn-km 67,785 der Strecke 4000 Mannheim Hbf – (Basel) – Konstanz bzw. im Bahn-km 0,517 der Strecke 4200 Karlsruhe Hbf – Mühlacker.

- Das Bauwerk befindet sich beim Bahnhof Durlach und unterfährt die Pfinz. Es weist erhebliche altersbedingte Bauschäden auf, so dass ein Ersatzneubau aus Gründen der Erhaltung, der Verfügbarkeit und zur vollen betrieblichen Nutzung der Strecke erforderlich ist.
- Die Eisenbahnüberführung besteht im Bestand aus sieben getrennten Überbauten mit einem gemeinsamen Widerlager:
 - Überbau 1 - separater Dienstweg / Kabelkanal,
 - Überbau 2 - Gleis 18 (stillgelegt, zurückgebautes Gleis, ohne Nutzung),
 - Überbau 3 - Gleis 1 Str 4200 Ri a,
 - Überbau 4 - Gleis 2 Str 4200 Ri b und Kabelkanal,
 - Überbau 5 - Gleis 5 Str 4000 Ri b,
 - Überbau 6 - Gleis 6 Str 4000 Ri a und Kabelkanal sowie
 - Überbau 7 - Industriegleis / Gleis J (nicht betroffen, Eigentum der Stadt Karlsruhe).
- Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - ersatzloser Rückbau der Überbauten 1 und 2 einschließlich Unterbauten,
 - Ersatzneubau der Überbauten 3 bis 6, einschließlich der Unterbauten und der dafür erforderlichen Tiefbaumaßnahmen. Der Ersatzneubau erfolgt mit nebeneinander angeordneten Verbundbrücken mit einbetonierten Walzträgern, einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von ca. \perp 17,30 m und einer lichten Höhe über der Gewässersohle von ca. 1,93 m. Dies entspricht einem Freibord von ca. 0,33 m.

- Anpassung und Ergänzung des Kabeltiefbaus einschließlich 4 Gleisquerungen,
- eine bauzeitliche Umverlegung von Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecken (Leit- und Sicherungstechnik und Telekommunikationsanlagen),
- ersatzloser Rückbau von einer außer Betrieb befindlichen Gasleitung,
- Herstellung und Rückbau von temporären Baustraßen und BE-Flächen. Die Baustellenzufahrt erfolgt auf der bahnrechten Seite aus südwestlicher Richtung von der B 10 und aus nordöstlicher Richtung vom Lenzenhubweg aus. Die Baustraßen verlaufen unter anderem auf der Trasse des bereits zum Teil zurückgebauten Industriegleises. Auf der bahnlinken Seite erfolgt aus nordöstlicher Richtung eine Zufahrt von der Pforzheimer Straße und aus südwestlicher Richtung vom Parkplatz eines Lebensmitteldiscounters.
- Realisierung verschiedener naturschutz- und artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie dem Errichten von Reptilienschutzzäunen, die Schaffung von Bruthabitaten für die Avifauna und die Rekultivierung der temporär beanspruchten Böden.

Anpassungen am Gewässerlauf der unterführten Pfinz sowie Arbeiten am Überbau 7 und dessen Unterbauten sind nicht geplant.

2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **23.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021** während der Dienststunden (8:30 bis 15:00 Uhr) zur Einsicht aus:
 - im Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe, Technisches Rathaus, Zimmer D 117, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID 19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verfahrensregeln: Bei der Stadt Karlsruhe erfolgt der Zugang über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist wegen der aktuellen Krisensituation nur nach **vorheriger terminlicher Absprache** mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter der Tel.-Nr. 0721/133 6151 oder per E-Mail an planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medi-

zinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes des FFP2- oder eines vergleichbaren Standards gestattet, wenn dies nicht aus attestierten medizinischen Gründen unzumutbar ist.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (Vereinigungen), können

bis einschließlich 08.06.2021

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder
- bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Str. 10, 76133 Karlsruhe

Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesemungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „7-3824.1-4/331“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben. Im Falle einer Niederschrift bei der Stadt Karlsruhe ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Telefon: 0721/133 3014, E-Mail: zjd@karlsruhe.de).

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt gemäß § 19 AEG eine Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Karlsruhe ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Karlsruhe, den 16.04.2021

Im Auftrag
Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister